



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Mai 1993

Nummer 31

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	24. 3. 1993	Gem. RdErl. d. Justizministeriums, d. Ministerpräsidenten und aller Landesministerien Gleichstellung von Frau und Mann in der Rechts- und Amtssprache	780
203024	2. 4. 1993	RdErl. d. Finanzministeriums Richtlinien für die Beschaffung und Unterhaltung der von den Verwaltungsangehörigen des Landes im Dienst zu tragenden Schutzkleidung	780
203302	12. 3. 1993	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 30. September 1992 zum Tarifvertrag über die Zulagen an Angestellte	781
21220	18. 2./ 2. 3. 1993	Überleitungsabkommen zwischen der Nordrheinischen Ärzteversorgung, Einrichtung der Ärztekammer Nordrhein, Körperschaft des öffentlichen Rechts in Düsseldorf und der Ärzteversorgung Thüringen, Einrichtung der Landesärztekammer Thüringen, Körperschaft des öffentlichen Rechts in Jena	781
2134 96	1. 4. 1993	Gem. RdErl. d. Innenministeriums u. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr Regelung der Zuständigkeit für den Feuerlösch- und Rettungsdienst auf Flugplätzen in Nordrhein- Westfalen	782
21701	5. 4. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Heimgesetzes	783
302	8. 4. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bestimmungen über die Aufbewahrung, Aussonderung, Ablieferung und Vernichtung des Schriftgutes der Gerichte für Arbeitssachen des Landes Nordrhein-Westfalen	787
631	5. 4. 1993	RdErl. d. Finanzministeriums Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)	791
770	23. 3. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Die Bewirtschaftung von Gewässern nach § 36 b WHG in Nordrhein-Westfalen	791
7861	31. 3. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an Junglandwirte für die erstmalige Niederlassung in einem landwirtschaftlichen Betrieb	791

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
5. 4. 1993	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	791
	Innenministerium	
7. 4. 1993	Bek. – Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO	792
7. 4. 1993	Bek. – Anerkennung von Atemschutzgeräten für Feuerwehren	793
	Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie	
25. 4. 1993	Bek. – Erteilen und Erlöschen von Erlaubnissen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider	793
	Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	
1. 4. 1993	RdErl. – Tag der Umwelt am 5. Juni 1993	793
	Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr	
11. 3. 1993	Bek. – Neuregelung der Nachtflugbeschränkungen auf dem Verkehrsflughafen Münster/Osnabrück .	793

I.

20020

**Gleichstellung von Frau und Mann
in der Rechts- und Amtssprache**

Gem. RdErl. d. Justizministeriums – 1030 – II A. 325 –,
d. Ministerpräsidenten und aller Landesministerien
v. 24. 3. 1993

Anlage Die Landesregierung hat am 12. 1. 1993 die aus der
Anlage ersichtlichen Grundsätze für eine gleichstellungs-
gerechte Gestaltung der Amts- und Rechtssprache gebil-
ligt.

Diese Grundsätze sind künftig zu beachten.

Anlage

**Zusammenfassung der Ergebnisse der
interministeriellen Arbeitsgruppe
„Gleichbehandlung von Frau und Mann
in der Rechts- und Amtssprache“**

- Eine gleichstellungsgerechte Gesellschaft erfordert auch eine gleichstellungsgerechte Rechtssprache.
 - Die durchgängige Verwendung der männlichen Form zur abstrakten Bezeichnung von weiblichen und männlichen Personen (sog. generisches Maskulinum) trägt der Forderung nach sprachlicher Gleichstellung nicht angemessen Rechnung. Eine psychologisch wirksame Benachteiligung von Frauen durch Verwendung des generischen Maskulinums kann nicht ausgeschlossen werden.
 - Im Bereich der Amtssprache vermittelt das allgemeine Persönlichkeitsrecht einen Anspruch auf eine geschlechtsbezogene Anrede.
 - Sprachliche Gleichbehandlung sowie eine klare und verständliche Rechtssprache müssen in Übereinstimmung gebracht werden.
 - Die Rechtssprache muß auf anerkannten Normen des allgemeinen Sprachsystems basieren.
 - Sprachliche Gleichstellung kann in der Vorschriften-sprache am erfolgversprechendsten durch Verwendung von
 - geschlechtsneutralen Umformulierungen
 - Paarformeln
 erreicht werden.
 - Geschlechtsneutrale Umformulierungen sind der Verwendung von Paarformeln grundsätzlich vorzuziehen, weil sie Vorschriften im allgemeinen nicht wesentlich länger oder komplizierter machen.
 - Praktische Hinweise zur Umformulierung:
 - Verzicht auf ständige Wiederholung von Personenbezeichnungen, wenn klar ist, welche Personen durch die Norm erfaßt werden.
 - Definition des betroffenen Personenkreises und Bezugnahme in den späteren Vorschriften (z.B.: „... durch die in § ... genannten Personen ...“).
 - Verwendung von passivischen Konstruktionen, wenn eindeutig ist, wer welche Rechte oder Pflichten nach der betreffenden Rechtsvorschrift hat (z.B.: „Bei der Zulassung zur Prüfung ist nachzuweisen ...“).
 - Verzicht auf parallele Possessivpronomen.
 - Vermeidung von Relativsätzen, die als Bezugswort eine Personenbezeichnung im Singular haben.
 - Verwendung von Satzkonstruktionen mit dem verallgemeinernden Relativpronomen „wer“ (z.B.: „Wer ... beantragt, hat ... vorzulegen.“).
 - Ersetzung generischer Maskulina durch geschlechtsindifferent verwendete Substantive.
- Beispiele:
Person (auch: beratende, sprachkundige usw. Person), Mitglied, Hilfs-, Arbeits-, Fachkraft (auch männliche, weibliche -kraft), Lehrkraft, Elternteil, Eheleute, Schiedsleute, Obleute, schuldiger Teil, Mündel, Vormund, Gegen- und Mitvormund, Abkömmling, Beistand.
- Gebrauch von substantivierten Adjektiven oder Partizipien im Plural (sog. generischer Plural).
Beispiele:
die Vorsitzenden, die Beisitzenden, die Beschäftigten, die Antragstellenden, die Beauftragten, die Kranken, die Vertragsschließenden, die Eheschließenden, die Anerkennenden, die Anwesenden, die Abwesenden, die Annehmenden, die Schuldigen, die Angeklagten, die Minderjährigen, die Volljährigen, die Studierenden, die Unterhaltspflichtigen, die Unterhaltsberechtigten, die Geschäftsunfähigen, die Berufenden, die Beteiligten, die Verpflichteten, die Betreuten, die Verschwägerten, die Verwandten, die Angestellten, die Erwerbslosen, die Berufstätigen.
Beachte: Die Verwendung des Plurals darf keine Unklarheiten oder Sinnveränderungen hervorrufen.
 - Gebrauch von Ableitungen auf -ung (z.B. Leitung, Vertretung) oder -schaft (z.B. Richterschaft, Ärzteschaft, Rechtsanwaltschaft).
 - Praktische Hinweise zum Gebrauch von Paarformeln:
 - Es sollen voll ausgeschriebene Paarformeln, die mit „und“ oder „oder“ verbunden werden, gebraucht werden.
 - Paarformeln unter Verwendung von Schrägstrichen sollen in einem Fließtext nicht verwendet werden. Sie können allerdings bei tabellenartigen Aufzählungen und bei der Gestaltung von Vordrucken sinnvoll sein. Die Verwendung des Großen Binnen-I ist ausgeschlossen.
 - Innerhalb eines Regelwerkes ist zur Vermeidung von Unklarheiten ein einheitlicher Umgang mit Personenbezeichnungen angezeigt.
 - Die weibliche Personenbezeichnung soll der männlichen vorangestellt werden.
 - Ausnahmen:
 - Soweit weibliche Personenbezeichnungen fehlen, kann die maskuline Form der Personenbezeichnung beibehalten werden (z.B. Vormund, Mündel, Gast, Fahrgast, Flüchtling, Prüfling).
 - Zusammengesetzte Wörter (z.B. Schülervertretung, Rechtsanwaltskammer, Ärztekammer) können vorerst in der bisherigen Form weiter verwendet werden, solange sich keine geschlechtsneutralen Formulierungen finden lassen.
 - Bezeichnungen, die einen hohen Grad an Abstraktheit und Funktionalität und damit an Personenferne aufweisen, können bei der Formulierung von Vorschriften in der bisher üblichen Form weiter verwendet werden, wenn eine geschlechtsneutrale Formulierung (Beispiele: wer schuldet, wer mietet, wer besitzt usw.) nicht zweckmäßig erscheint.
 - Änderung bestehender Vorschriften:
 - Es ist stets das Regelwerk im ganzen umzustellen.
 - Eine Bekanntmachungsermächtigung mit der Auflage, gleichstellungsgerechte Formulierungen einzuführen, ist verfassungsrechtlich nicht zulässig.

– MBl. NW. 1993 S. 780.

203024

**Richtlinien
für die Beschaffung und Unterhaltung
der von den Verwaltungsangehörigen des Landes
im Dienst zu tragenden Schutzkleidung**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 2. 4. 1993 –
B 2130 – 1.2 – IV A 3

Mein RdErl. v. 30. 10. 1956 (SMBI. NW. 203024) wird wie folgt geändert:

1. Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:
Bei der Beschaffung von Schutzkleidung, die zur Benutzung durch die Verwaltungsangehörigen bereitgehalten werden soll, bitte ich unbeschadet besonderer Regelung

gen in Tarifordnungen, Tarifverträgen, Dienstordnungen, unfallrechtlichen und anderen einschlägigen Bestimmungen einheitlich nach folgenden Gesichtspunkten zu verfahren:

2. In Nummer 6 wird hinter dem Wort „oder“ das Wort „grob“ eingefügt.
3. Die Nummern 10, 12, 13, 15 und 16 werden gestrichen; die bisherigen Nummern 11 und 14 werden Nummern 10 und 11.
4. Es wird folgende neue Nummer 12 eingefügt:
 12. Bei den Bediensteten, für die das Land Träger der Unfallversicherung ist, ist der RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales „Eigenunfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen; Zusammenstellung der Vorschriften und Regeln zur Durchführung der Unfallverhütung, Ersten Hilfe und Betriebshygiene“ in der jeweils gültigen Fassung (SMBI. NW. 8221) zu beachten. Von diesen Vorschriften werden Beamte nicht erfaßt. Diesen ist jedoch im allgemeinen im Hinblick auf die Fürsorgepflicht des Dienstherrn Schutzkleidung im gleichen Umfang und unter gleichen Bedingungen zur Verfügung zu stellen, soweit nichts anderes bestimmt ist.
7. Der letzte Satz der Richtlinien wird gestrichen.
8. Die Worte „Im Einvernehmen mit dem Innenminister“ werden ersetzt durch die Worte „Im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales“.
9. Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1993 in Kraft.

- MBI. NW. 1993 S. 780.

203302

**Änderungstarifvertrag Nr. 9
vom 30. September 1992
zum Tarifvertrag über die Zulagen
an Angestellte**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums - B 4133 - 1.14 - IV 1 -
u. d. Innenministeriums - II A 2 - 7.51 - 59/93 -
v. 12. 3. 1993

Mit dem Gem. RdErl. v. 14. 1. 1993 ist der Änderungstarifvertrag Nr. 9 im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1993 S. 504 veröffentlicht worden. Der Tarifvertragstext ist von den Tarifvertragsparteien nachträglich einvernehmlich geändert worden. Die §§ 1 und 2 erhalten die folgende Fassung:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 26. Mai 1992, wird wie folgt geändert:

Die Protokollnotiz Nummer 2 zu § 2 wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2.8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Die folgende Nummer 2.9 wird angefügt:
„2.9 Abschnitt S Fallgruppe 2.“
2. Abschnitt II Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Nummer 2.4 wird die folgende Nummer 2.5 eingefügt:
„2.5 Abschnitt J Fallgruppen 2 und 3.“
 - b) Die bisherigen Nummern 2.5 und 2.6 werden Nummern 2.6 und 2.7.

§ 2

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- a) § 1 Nr. 1 am 1. Oktober 1992,
- b) § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. November 1991.

- MBI. NW. 1993 S. 781.

21220

**Überleitungsabkommen
zwischen der Nordrheinischen Ärzteversorgung,
Einrichtung der Ärztekammer Nordrhein,
Körperschaft des öffentlichen Rechts in Düsseldorf
und**

**der Ärzteversorgung Thüringen,
Einrichtung der Landesärztekammer Thüringen,
Körperschaft des öffentlichen Rechts in Jena**

vom 18. 2./2. 3. 1993

§ 1

Mitglieder, die aus einer der oben genannten Versorgungseinrichtungen ausscheiden und im Zuständigkeitsbereich der anderen Versorgungseinrichtung ihre ärztliche Tätigkeit aufnehmen und infolgedessen dort Mitglied werden, können beantragen, daß die zur bisher zuständigen Versorgungseinrichtung geleisteten Beiträge an die neu zuständige Versorgungseinrichtung übergeleitet werden.

§ 2

Die Überleitung ist ausgeschlossen, sofern das Mitglied in dem Zeitpunkt, in dem es seine Mitgliedschaft in der anderen Versorgungseinrichtung erwirbt, bereits berufs unfähig ist oder bei der bisher zuständigen Versorgungseinrichtung bereits einen Antrag auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente gestellt hat.

§ 3

1. Der Antrag auf Überleitung ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft gemäß § 1 bei der neu zuständigen Versorgungseinrichtung, zu stellen.
2. Bleiben nicht niedergelassene Ärzte zunächst freiwillige Mitglieder der bisherigen Versorgungseinrichtung, so können sie nach Niederlassung in eigener Praxis innerhalb von drei Monaten den Antrag auf Beitragsüberleitung stellen, sofern sie inzwischen nicht das 45. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der Antrag bedarf der Schriftform und ist bei der bisherigen oder der neu zuständigen Versorgungseinrichtung zu stellen.

§ 4

1. Die bisher zuständige Versorgungseinrichtung erteilt dem Mitglied und der neu zuständigen Versorgungseinrichtung eine Aufstellung, aus der sich die jährlich gezahlten Beiträge (Überleitungsabrechnung) ergeben.
2. Etwaige Beitragsrückstände werden von der bisherigen Versorgungseinrichtung beigetragen und unverzüglich nach Eingang an die neu zuständige Versorgungseinrichtung weitergeleitet, die - soweit dies erforderlich ist - bei der Beitreibung der Beitragsrückstände Amtshilfe leistet.
3. Der geldliche Ausgleich zwischen der bisherigen und der neu zuständigen Versorgungseinrichtung wird unmittelbar mit der Erstellung der Überleitungsabrechnung vorgenommen.
4. Der Risikoübergang erfolgt an dem dem Tage des Zugangs der Überleitungsabrechnung bei der neu zuständigen Versorgungseinrichtung folgenden Kalendertag.

§ 5

Die neu zuständige Versorgungseinrichtung stellt das Mitglied, dessen Beiträge übergeleitet worden sind, bezüglich seiner Ansprüche gegenüber der neu zuständigen Versorgungseinrichtung so, als wären die übergeleiteten Beiträge zu den Zeiten, zu denen sie bei der bisher zuständigen Versorgungseinrichtung geleistet worden sind, bei ihr geleistet worden.

§ 6

1. Überleitungen, die vor Inkrafttreten dieses Überleitungsabkommens beantragt worden sind, werden unmittelbar nach Inkrafttreten nach Maßgabe dieses Überleitungsabkommens abgewickelt.

2. Mitglieder, die im Zeitpunkt des Wechsels die Überleitung nach Maßgabe dieses Überleitungsabkommens hätten beantragen können, können die Überleitung binnen einer Frist von 6 Monaten, gerechnet ab dem Tage des Inkrafttretens dieses Überleitungsabkommens, beantragen.

§ 7

Überleitungen, die

- a) vor Beendigung des Überleitungsabkommens beantragt, aber noch nicht durchgeführt worden sind,
b) innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Beendigung dieses Überleitungsabkommens beantragt werden,
werden entsprechend den vorstehenden Regelungen abgewickelt.

§ 8

Das Überleitungsabkommen kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

§ 9

Das Überleitungsabkommen tritt am Tage nach der Verkündung in dem nach der Satzung der Versorgungseinrichtungen jeweils vorgesehenen Veröffentlichungsorgan in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Februar 1993

Ärzttekammer Nordrhein
gez. Prof. Dr. Horst Bourmer
Präsident der Ärztekammer Nordrhein

Jena, den 2. März 1993

Landesärztekammer Thüringen
gez. Dr. med. habil. E. Beileites
Präsident der Landesärztekammer Thüringen

Genehmigt.

Düsseldorf, den 6. April 1993

Ministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Erdmann

– MBl. NW. 1993 S. 781.

2134
96

Regelung der Zuständigkeit für den Feuerlösch- und Rettungsdienst auf Flugplätzen in Nordrhein-Westfalen

Gem. RdErl. d. Innenministeriums
– II C 1 (II C 4) – 4.136 – 1 –
u. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und
Verkehr – II A 3 – 31–21/0 –
v. 1. 4. 1993

1. Zielsetzung

Die Einrichtung von Feuerlösch- und Rettungsdiensten auf Flugplätzen in Nordrhein-Westfalen ist insbesondere zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen im Hinblick auf die Rettung von Menschenleben und die Aufrechterhaltung des Luftverkehrs unbedingt erforderlich. Flugplatzbetreiber, kommunale und staatliche Stellen müssen hierbei zusammenarbeiten.

2. Geltungsbereich

Die nachstehenden Regelungen gelten für

1. Flughäfen und Flugplätze mit Flugverkehrskontrolle (FVK)
und
2. die übrigen Flugplätze.

3. Einrichtung von Feuerlösch- und Rettungsdiensten

Die Einrichtung von Feuerlösch- und Rettungsdiensten auf Flughäfen und Flugplätzen mit FVK geschieht aufgrund von Auflagen zur Genehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Der Umfang der technischen Einrichtung sowie die Personalstärke der Feuerlösch- und Rettungsdienste richten sich nach den Richtlinien und Empfehlungen des „Anhang 14 zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt“ (ICAO-Anhang 14).

Die Sicherstellung des Feuerschutzes sowie der Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen erfolgt nach § 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) durch die örtlich zuständige öffentliche Feuerwehr.

Eine Werkfeuerwehr ist einzurichten, sofern die Flugplatzgebäude besonders brand- oder explosionsgefährdet sind oder in einem Schadensfall eine große Anzahl von Personen gefährdet würde. Über die Notwendigkeit entscheidet nach § 15 FSHG der zuständige Regierungspräsident im Einvernehmen mit der Luftfahrtbehörde.

Die Einrichtung von Feuerlösch- und Rettungsdiensten auf den übrigen Flugplätzen geschieht aufgrund von Auflagen zur Genehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 4 LuftVG. Der Umfang der technischen Einrichtung sowie die Personalstärke der Feuerlösch- und Rettungsdienste richten sich nach den „Richtlinien des Bundesministers für Verkehr für das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Landeplätzen“ vom 1. 3. 1983 (Nachrichten für Luftfahrer – NFL I 72/83 –).

Die Zuständigkeit der örtlich zuständigen öffentlichen Feuerwehr nach § 1 FSHG bleibt unberührt.

4. Aufsicht

Die Aufsicht über Werkfeuerwehren nimmt der nach § 15 Abs. 5 Satz 1 FSHG zuständige Regierungspräsident wahr. Im übrigen obliegt die Aufsicht über die Feuerlösch- und Rettungsdienste auf Flugplätzen nach §§ 47, 53 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) der Luftfahrtbehörde.

5. Übungen

Zur Feststellung der Einsatzbereitschaft der Feuerlösch- und Rettungsdienste ist die Luftfahrtbehörde berechtigt, Übungen durchführen zu lassen. Der nach § 25 Abs. 2 FSHG zuständige Regierungspräsident ist hiervon so rechtzeitig zu unterrichten, daß ihm eine Teilnahme möglich ist.

Überprüft der Regierungspräsident die Einsatzbereitschaft der Werkfeuerwehren nach § 15 Abs. 5 Satz 1 FSHG, so ist die Luftfahrtbehörde hierüber so rechtzeitig zu unterrichten, daß ihr eine Teilnahme möglich ist.

6. Luftfahrtveranstaltungen

Vor Erteilung der Genehmigung von öffentlichen Veranstaltungen nach § 24 LuftVG (Luftfahrtveranstaltungen) durch die Luftfahrtbehörde ist zur Sicherstellung des Feuerlösch- und Rettungsdienstes der nach § 25 Abs. 2 FSHG zuständige Regierungspräsident zu beteiligen.

7. Sonstige Maßnahmen

Hält der nach § 25 Abs. 2 FSHG zuständige Regierungspräsident im Rahmen des Feuerlösch- und Rettungsdienstes Maßnahmen oder Einrichtungen für notwendig, die nur die Luftfahrtbehörde anordnen kann, so hat er diese fachtechnisch zu begründen. Die Luftfahrtbehörde ordnet die erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Flugplatzhalter an.

– MBl. NW. 1993 S. 782.

21701

Durchführung des Heimgesetzes

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit
und Soziales v. 5. 4. 1993 –
II B 3 – 5400.01

I**Hinweise zu § 1 Abs. 1**

- 1 Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz des Heimgesetzes – HeimG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 763) fallen unter seinen Anwendungsbereich Heime, die alte Menschen sowie pflegebedürftige oder behinderte Volljährige nicht nur vorübergehend aufnehmen.

Eine Aufnahme ist vorübergehend, wenn ein späteres Ausscheiden nach Ziel und Zweck der Einrichtung von Anfang an – also bei Aufnahme in die Einrichtung – beabsichtigt oder mit Sicherheit zu erwarten ist. Eine durch aktivierende Pflege angestrebte Entlassung begründet regelmäßig nicht die Annahme einer nur vorübergehenden Aufnahme.

Für die begriffliche Zuordnung einer Einrichtung sind ihre Merkmale, nicht die Bezeichnung maßgebend.

- 1.1 Das Altenheim ist eine Einrichtung, in der alte Menschen, die nicht pflegebedürftig, aber zur Führung eines eigenen Haushalts außerstande sind, Unterkunft, Verpflegung und Betreuung erhalten.

Die Definition für das Altenheim geht von dem betreuungsbedürftigen alten Menschen und von der Funktion aus, die das Altenheim an ihm erfüllt. Er soll hier nämlich volle Unterkunft, Verpflegung und Betreuung erhalten, wobei Betreuung auch eine im Bedarfsfall zu gewährende Pflege umfaßt. Bau, Ausstattung und Personalbesetzung entsprechen dieser Funktion.

Das Altenheim steht nicht berufstätigen alten Menschen offen, sofern sie bei Aufnahme nicht pflegebedürftig sind. Dennoch wird der Charakter der Einrichtung nicht verändert, wenn einige wenige Bewohner bereits bei Aufnahme pflegebedürftig sind oder später pflegebedürftig werden. Für diesen Personenkreis ist allerdings auf die Dauer die angemessene Unterbringung und Pflege in der Regel in einer Pflegeabteilung oder einem Pflegeheim zu gewährleisten.

Im allgemeinen finden im Altenheim nur solche alten Menschen Aufnahme, die in diesem Zeitpunkt nicht mehr imstande sind, einen eigenen Haushalt zu führen. Auch hier wird aber der Charakter der Einrichtung durch die Aufnahme weniger Menschen, die bei Aufnahme noch in der Lage sind, ihren eigenen Haushalt zu führen, nicht verändert.

Mangels geeigneter anderer Einrichtungen werden häufiger Chronischkranke jüngerer Jahrgänge (insbesondere MS-Kranke) in Altenheimen untergebracht. Auch hierdurch wird der Charakter als Altenheim grundsätzlich nicht berührt, wenn sich der Anteil dieser Chronischkranken in engen Grenzen hält.

- 1.2 Das Altenwohnheim ist eine Einrichtung, in der alte Menschen, die zur Führung eines eigenen Haushalts noch im Stande sind, Unterkunft in abgeschlossenen Wohnungen erhalten. Im Bedarfsfall werden zusätzlich Verpflegung und Betreuung gewährt, die vom Träger organisatorisch gesichert werden.

Im Altenwohnheim besteht die Regelleistung des Heimträgers in der Gewährung von Unterkunft in altersgerechten, in sich abgeschlossenen Wohnungen. Es muß aber gewährleistet sein, daß dem alten Menschen im Bedarfsfall für vorübergehende Zeit zusätzlich Verpflegung und Betreuung gewährt wird. Betreuung umfaßt auch vorübergehende Pflege. Bau, Ausstattung und Personalbesetzung entsprechen dieser Funktion.

Wird vom Träger regelmäßig eine Mahlzeit geboten, ändert sich dadurch der Wohnheimcharakter nicht.

Altenwohnungen außerhalb von Altenwohnheimen werden auch dann nicht vom Heimgesetz erfaßt, wenn ein Gebäude ausschließlich Altenwohnungen enthält (Altenwohnhaus) oder wenn sich mehrere Altenwohnungen in einem Gebäude oder einem Gebäudekomplex befinden.

Im Altenwohnhaus steht die entgeltliche Gebrauchsüberlassung der Wohnung einschließlich der üblichen Nebenleistungen im Vordergrund. Sie ist das bestimmende Element der Beziehungen zwischen den Vertragspartnern.

Die Anwendbarkeit des Heimgesetzes wird auch nicht dadurch begründet, daß den Bewohnern im Bedarfsfall soziale Dienste der offenen (ambulant) Altenhilfe zur Verfügung stehen.

- 1.3 Das Pflegeheim ist eine Einrichtung, in der volljährige Personen, die wegen Krankheit oder Behinderung pflegebedürftig sind, Unterkunft, Verpflegung, Betreuung und Pflege erhalten. Das Pflegeheim im Sinne des Gesetzes steht begrifflich für alle Einrichtungen oder Teile von Einrichtungen, die diese Funktion erfüllen.

Dem Heimgesetz unterliegen nicht nur Heime für alte Menschen, sondern auch Einrichtungen für solche Volljährigen, die wegen Krankheit oder Behinderung pflegebedürftig sind. Ihnen wird in diesen Einrichtungen Unterkunft, Verpflegung und Betreuung sowie zusätzliche Pflege gewährt. Die Gewährung von Pflege ist das entscheidende Kennzeichen dieser Heime. In ihnen wird auch ärztliche Hilfe geleistet, aber regelmäßig nicht als Leistung des Heimträgers selbst.

- 1.4 Gleichartige Einrichtungen sind Einrichtungen

- in denen volljährige, in ihrer Funktionsfähigkeit infolge Alters, Krankheit oder Behinderung eingeschränkte Personen
- nicht nur vorübergehend,
- Unterkunft, Verpflegung und Betreuung erhalten oder jederzeit erhalten können; in Pflegeeinrichtungen tritt die Pflege hinzu.

Als gleichartige Einrichtungen gelten nur solche Einrichtungen, die in Bestand und Funktion vom Wechsel der Bewohner unabhängig sind.

In der vorstehenden Erläuterung sind die entscheidenden Kriterien für den Begriff der gleichartigen Einrichtung im einzelnen aufgezählt. Die Gewährung von Unterkunft ist ein unverzichtbares Merkmal. Doch reicht diese nicht aus. Es muß zum mindesten (wie beim Altenwohnheim) die Möglichkeit hinzutreten, im Bedarfsfall zusätzlich vorübergehende Verpflegung und Betreuung zu erhalten. Die Gleichartigkeit wird weiterhin dadurch bestimmt, daß Unterkunft, Verpflegung und Betreuung sowie ggf. Pflege für nicht nur vorübergehende Zeit gewährt werden. Damit scheiden Einrichtungen aus, bei denen nach der Zielsetzung der Einrichtung ein späteres Ausscheiden bei der Aufnahme beabsichtigt oder mit Sicherheit zu erwarten ist.

Als gleichartige Einrichtungen gelten endlich nur solche Einrichtungen, die in Bestand und Funktion vom Wechsel der Bewohner unabhängig sind. Es handelt sich aber in jedem Fall um Einrichtungen, die auf Dauer angelegt sind und ohne Rücksicht darauf, wer sie in Anspruch nimmt. Damit scheiden Einrichtungen aus, die nur zur Betreuung von Angehörigen, bestimmten Verwandten oder Freunden errichtet worden sind und mit dem Tode des letzten Begünstigten aufgelöst werden.

Es kommt im übrigen auch hier nur darauf an, daß eine Einrichtung die vorgenannten Merkmale aufweist, nicht hingegen auf die Bezeichnung.

Auch die Tatsache, daß eine Einrichtung zugleich anderen gesetzlichen, insbesondere gewerblichen Bestimmungen – etwa dem Gaststättengesetz – unterliegt, schließt nicht aus, daß es sich zugleich um eine gleichartige Einrichtung im Sinne des Heimgesetzes handelt.

- 2 Nicht erfaßt werden nach § 1 Abs. 2 HeimG Tageseinrichtungen und Krankenhäuser im Sinne des § 2 Nr. 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes. In Einrichtungen zur Rehabilitation gilt dieses Gesetz für die Teile, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.
- 2.1 Krankenhäuser sind Einrichtungen, in denen durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festgestellt, geheilt oder gelindert werden sollen oder Geburtshilfe geleistet wird und in denen die zu versorgenden Personen untergebracht und verpflegt werden können (§ 2 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze - KHG).
- 2.2 Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen die in § 1 Abs. 1 HeimG erfaßten Personen für einen Teil des Tages Unterkunft, Verpflegung und Betreuung erhalten.
- Tageseinrichtungen (teilstationäre Einrichtungen) sind darauf abgestellt, in Fällen, in denen eine Unterbringung in vollem Umfange (d. h. rund um die Uhr) nicht erforderlich ist, entweder nur während des Tages oder nur während der Nacht Unterkunft, Verpflegung und Betreuung zu gewähren.
- 2.3 Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sind Einrichtungen für die Berufsvorbereitung Behinderteter, Zentren für die Berufsausbildung Behinderteter (Berufsförderungswerke, Berufsbildungswerke) und Werkstätten für Behinderte.
- Berufsförderungswerke dienen der Wiedereingliederung behinderter Erwachsener und Berufsbildungswerke der erstmaligen beruflichen Eingliederung behinderter Jugendlicher.
- Es sind Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation für überbetriebliche Berufsausbildung (Umschulung und Erstausbildung), die Behinderte in aller Regel nur vorübergehend aufnehmen und daher nicht unter den Anwendungsbereich des Heimgesetzes fallen.
- Neben der praktischen und theoretischen Berufsausbildung bieten sie durch eigene medizinische, psychologische und soziale Fachdienste zugleich ausbildungsbegleitende Leistungen zur Eingliederung der Behinderten an. Die Teilnehmer sind in der Regel internatsmäßig untergebracht.
- Die Werkstätten für Behinderte sind nach § 54 Abs. 1 SGB VI Einrichtungen zur Eingliederung Behinderteter in das Arbeitsleben; sie bieten denjenigen Behinderten, die wegen Art und Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, einen Arbeitsplatz oder Gelegenheit zur Ausübung einer geeigneten Tätigkeit. Die Werkstätten für Behinderte dienen nicht der wohnungsmäßigen Unterbringung Behinderteter.
- 2.4 Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation sind Einrichtungen, die
- 2.4.1 der stationären Behandlung der Patienten dienen, um
- a) eine Schwächung der Gesundheit, die in absehbarer Zeit voraussichtlich zu einer Krankheit führen würde, zu beseitigen oder einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung eines Kindes entgegenzuwirken oder
- b) eine Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern oder im Anschluß an Krankenhausbehandlung den dabei erzielten Behandlungserfolg zu sichern oder zu festigen, auch mit dem Ziel, einer drohenden Behinderung vorzubeugen; eine Behinderung zu beseitigen, zu bessern oder eine Verschlimmerung zu verhüten oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden oder zu mindern,
- 2.4.2 fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Verantwortung und unter Mitwirkung von besonders geschultem Personal darauf eingerichtet sind, den Gesundheitszustand der Patienten nach einem ärzt-

lichen Behandlungsplan vorwiegend durch Anwendung von Heilmitteln einschließlich Krankengymnastik, Bewegungstherapie, Sprachtherapie oder Arbeits- und Beschäftigungstherapie, ferner durch andere geeignete Hilfen, auch durch geistige und seelische Einwirkungen, zu verbessern und den Patienten bei der Entwicklung eigener Abwehr- und Heilungskräfte zu helfen, und in denen

- 2.4.3 die Patienten untergebracht und verpflegt werden können (§ 107 Abs. 2 SGB V).

II

Erlaubnis nach § 6

- 1 Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis nach § 6 HeimG sind nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Heimgesetz vom 16. September 1975 die Kreise und kreisfreien Städte.
- 2.1 Der Erlaubnisvorbehalt gilt nicht für Heime die von den Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden, anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder den Trägern im Sinne des § 10 Abs. 1 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) unterhalten werden.
- 2.2 Die Träger im Sinne des § 10 Abs. 1 BSHG sind neben den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts in Nordrhein-Westfalen folgende Verbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie die ihnen zugehörigen oder angeschlossenen Träger:

Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Niederrhein e.V.
Lützowstraße 32
4300 Essen 1

Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Mittelrhein e.V.
Venloer Wall 15
5000 Köln 1

Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Östliches Westfalen e.V.
Marktstraße 23
4800 Bielefeld 1

Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Westliches Westfalen e.V.
Kronenstraße 63-69
4600 Dortmund 1

Caritasverband
für das Bistum Aachen e.V.
Kapitelstraße 3
5100 Aachen

Caritasverband
für das Bistum Essen e.V.
Am Porscheplatz 1
4300 Essen 1

Diözesan-Caritasverband
für das Erzbistum Köln e.V.
Georgstraße 7
5000 Köln 1

Caritasverband
für die Diözese Münster e.V.
Kardinal-von-Galen-Ring 45
4400 Münster

Caritasverband
für das Erzbistum Paderborn e.V.
Domplatz 26
4790 Paderborn

Deutsches Rotes Kreuz e.V.
Landesverband Nordrhein e.V.
Auf'm Hennekamp 71
4000 Düsseldorf 1

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Westfalen-Lippe e.V.
Sperlichstraße 25
4400 Münster

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Loher Straße 7
5600 Wuppertal 2

Diakonisches Werk
der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V.
Lenaustraße 42
4000 Düsseldorf 30

Diakonisches Werk
der Evangelischen Kirche in Westfalen
– Landesverband der Inneren Mission e.V. –
Friesenring 34
4400 Münster

Diakonisches Werk
– Innere Mission und Hilfswerk –
der Lippischen Landeskirche e.V.
Leopoldstraße 10
4930 Detmold

Landesverband der Jüdischen Gemeinden
von Nordrhein
K.d.ö.R.
Mauerstraße 41
4000 Düsseldorf

Landesverband der Jüdischen Kultusgemeinden
von Westfalen
K.d.ö.R.
Prinz-Friedrich-Karl-Straße 9
4600 Dortmund

- 2.3 Alle übrigen Träger bedürfen zum Betrieb ihrer Einrichtungen der Erlaubnis.
- 3.1 Der Antrag auf Erlaubniserteilung ist schriftlich vor der Inbetriebnahme der Einrichtung bei der örtlich zuständigen Behörde zu stellen und hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:
- a) Name und Anschrift des Trägers und des Grundstückseigentümers;
 - b) Art, Standort und Zahl der Plätze der Einrichtung;
 - c) Beschreibung der Räume nach deren Zweck, Lage, Größe, Belegung;
 - d) Kosten- und Finanzierungsplan;
 - e) Ausbildung und beruflicher Werdegang des Leiters der Einrichtung;
 - f) Zahl, Ausbildung und Funktion des Personals.
- 3.2 In der Regel sind die Angaben zu a) bis c) durch Vorlage der Baupläne und Baubeschreibungen, die Angaben zu e) und f) durch Vorlage der entsprechenden Zeugnisse zu belegen. Für den Leiter der Einrichtung ist ein Führungszeugnis vorzulegen.
- 3.3 Dem Antrag sind die Satzung des Trägers und alle Unterlagen beizufügen, die Aufschluß über die Rechte und Pflichten der Bewohner ergeben, insbesondere Musterverträge, die mit den Bewohnern, Bewerbern oder Leistenden i. S. des § 14 Abs. 2 Nr. 3 HeimG verwendet werden sollen.
- 4 Die Erlaubnis ist dem Träger schriftlich zu erteilen. Sie ist nur für die bestimmte Betriebsart und die im Antrag aufgeführten einzelnen Räume zu erteilen. Dabei kann auf die mit dem Antrag vorgelegten Baupläne und Baubeschreibungen Bezug genommen werden.
- Änderungen, die nach der Erlaubniserteilung eintreten, stehen unter erneutem Erlaubnisvorbehalt. Änderungen in diesem Sinne sind alle nach § 7 HeimG anzeigepflichtigen Änderungen.
- 5 Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn einer der in § 6 Abs. 3 HeimG abschließend aufgeführten Versagungsgründe gegeben ist.
- 5.1 Die Prüfung der Zuverlässigkeit des Antragstellers nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 HeimG hat sich auf das Gesamtbild seiner Persönlichkeit sowie auf die Ordnungsmäßigkeit der Betriebsausübung zu erstrecken. Bei juristischen Personen ist auf den Vertretungsberechtigten abzustellen.

5.1.1 Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt insbesondere nicht,

1. wer
 - a) wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe,
 - b) wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Mißhandlung von Schutzbefohlenen oder einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen zu einer Freiheitsstrafe,
 - c) wegen einer Straftat nach § 11 oder § 12 des Betäubungsmittelgesetzes oder
 - d) wegen einer sonstigen Straftat, die befürchten läßt, daß er die Vorschriften des Heimgesetzes oder einer auf Grund des Heimgesetzes erlassenen Rechtsverordnung nicht beachten wird, rechtskräftig verurteilt worden ist,
2. derjenige, gegen den wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 17 HeimG wenigstens dreimal eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist. Eine Geldbuße bleibt außer Betracht, wenn seit dem Tage ihrer rechtskräftigen Festsetzung fünf Jahre verstrichen sind.

5.1.2 Die Ordnungsmäßigkeit der Betriebsausübung ist nicht gegeben, wenn der Antragsteller oder der Leiter der Einrichtung nicht willens oder nicht in der Lage ist, die einwandfreie Führung ihrer Einrichtung zu gewährleisten. Im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung müssen die zur Last gelegten Verstöße gegen das geltende Recht allerdings im Hinblick auf die Schwere, die eine Versagung bedeutet, von erheblichem Gewicht sein. Eine Vielzahl kleinerer Verstöße rechtfertigt die Annahme der Unzuverlässigkeit, wenn aus ihnen ein eingewurzelter Hang zur Mißachtung der Berufspflichten ersichtlich ist. Verletzung zivilrechtlich begründeter Pflichten (z.B. die ordnungsgemäße Vertragserfüllung) ist dann von Bedeutung, wenn dieses Verhalten zugleich auch im Interesse der Allgemeinheit bestehende Bestimmungen (z.B. des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechts) verletzt.

Als Tatsachen (bloße Vermutungen reichen nicht aus), welche die Unzuverlässigkeit dartun, kommen Handlungen oder Unterlassungen oder auch Eigenschaften des Antragstellers oder der mit der Leitung der Einrichtung betrauten Person in Betracht. Sie brauchen nicht in jedem Fall Tatbestände darzustellen, die mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, und müssen auch nicht im Rahmen der betriebenen Einrichtung eingetreten sein.

Allerdings muß zwischen den Tatsachen und dem Betrieb der Einrichtung ein innerer Zusammenhang dergestalt bestehen, daß sie auf eine nicht nur entfernte Möglichkeit unzuverlässigen Verhaltens schließen lassen. Verschulden ist nicht erforderlich. Unzuverlässigkeit liegt auch vor, wenn die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht gegeben ist; sie kann auch die Folge von unverschuldeter Vermögenslosigkeit sein.

Die Höhe der Anforderungen, die an die Zuverlässigkeit zu stellen sind, richtet sich nach der Eigenart der jeweils in Betracht kommenden Einrichtung. Ob von dem Antragsteller künftig ein ordnungsgemäßer Betrieb seiner Einrichtung zu erwarten ist, hängt von seinem Gesamtverhalten ab.

Ein Antragsteller, gegen dessen eigene Lauterkeit sonst nichts einzuwenden ist, ist als unzuverlässig anzusehen, wenn er Dritten, welche die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen, maßgeblichen Einfluß auf die Führung der Einrichtung einräumt.

5.2 § 6 Abs. 3 Nr. 2 HeimG soll vor allem die ärztliche oder gesundheitliche Betreuung der Bewohner gewährleisten. Die Sicherung der ärztlichen Betreuung ist unbeschadet der freien Arztwahl zu gewährleisten. Sie ist in der Regel dann gegeben, wenn die nach der Art der Einrichtung erforderliche ärztliche Versorgung und Betreuung gewährleistet ist.

Die Sicherstellung ist durch geeignete Nachweise über Abkommen, Absprachen, Vereinbarungen, Verträge und dergleichen zu belegen. Die gesundheitliche Betreuung geht über die ärztliche Betreuung hinaus. Sie umfaßt die ausreichende Versorgung entsprechend der jeweiligen Art der Einrichtung und dem Wohl und Bedürfnis ihrer Bewohner. Die Aufsichtsbehörde hat im Zweifel von ihrer Entscheidung das Gesundheitsamt zu hören.

- 5.3 Nach § 6 Abs. 3 HeimG muß der Antragsteller Vor-sorge für den Fall der Pflegebedürftigkeit der Bewohner getroffen haben. Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen sind je nach Art der Einrichtung verschieden:

In Altenpflegeheimen erfolgt die Betreuung in der Einrichtung selbst; in den übrigen Heimen muß die Betreuung pflegebedürftiger Personen entweder in der Einrichtung selbst (Pflegeabteilung) oder in anderer angemessener Weise sichergestellt sein. Letzteres ist in der Regel dann gegeben, wenn der Antragsteller nachweist (Vorlage von Verträgen, Vereinbarungen und dergl.), daß er Pflegefälle in anderen Einrichtungen als der, für die er die Erlaubnis beantragt, unterbringen kann. Hierbei ist insbesondere auf die bestehende persönliche Verbindung des nunmehr pflegebedürftigen Bewohners zu seinem bisherigen Heim abzustellen, so daß generell nicht jede anderweitige Unterbringung in einem Pflegeheim als ausreichend erachtet werden kann. Bei der Beurteilung sind deshalb auch die Gesichtspunkte der Trägerschaft und der Ortsnähe der geplanten Unterbringung zu berücksichtigen.

- 5.4 Solange die Rechtsverordnung nach § 3 Nr. 2 HeimG nicht erlassen ist, kann eine Versagung der Erlaubnis auf § 6 Abs. 3 Nr. 4 HeimG nicht gestützt werden.

- 5.5.1 § 6 Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe a HeimG sieht eine Versagung der Erlaubnis dann vor, wenn die Prüfung der nach § 6 Abs. 1 Satz 3 HeimG einzureichenden Unterlagen (siehe oben Nummer 3) ein Mißverhältnis zwischen der gebotenen Leistung und dem geforderten Entgelt ergibt.

Zur Feststellung des Mißverhältnisses sind die Leistungen ähnlicher Einrichtungen von vergleichbaren Trägern und das von diesen verlangte Entgelt unter Berücksichtigung vernünftiger und vertretbarer Kalkulationen der einzelnen Kostenfaktoren als Vergleichsmaßstab heranzuziehen.

Bei der Ermittlung des Vergleichsmaßstabes ist neben den gebotenen Leistungen insbesondere auf die Personalkosten und Sachkosten, die Größe, das Baualter und den Kapitaleinsatz abzustellen. Die Tatsachen, die die Annahme des Mißverhältnisses begründen, sind anzuführen.

- 5.5.2 § 6 Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe b HeimG setzt das Vorliegen der Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 7 voraus. Diese ist bisher nicht erlassen.

III

Beteiligung der Verbände und Vereinigungen der Heimträger auf Landesebene an der Überwachung der ihnen angehörenden Heimträger

1 Allgemeines

Nach § 10 HeimG sind die Landesverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Sinne des § 10 Abs. 1 des Bundes-sozialhilfegesetzes, die Kommunalen Spitzenverbände und die sonstigen Vereinigungen auf Landesebene auf Antrag an der Überwachung der ihnen angehörenden Träger angemessen zu beteiligen, wenn der jeweilige Träger zustimmt.

- 1.2 Soweit Verbände der Freien Wohlfahrtspflege nicht als Landesverbände organisiert sind, gelten als Verbände auf Landesebene im Sinne des § 10 HeimG auch die in der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen zusammengeschlossenen selbständigen

Verbände. Die Bezeichnungen und Anschriften der Spitzenverbände sind unter Abschnitt II Ziffer 2.2 aufgeführt.

- 1.3 Die Beteiligung der Verbände und sonstigen Vereinigungen auf Landesebene dient der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden, den Verbänden und sonstigen Vereinigungen auf Landesebene und den ihnen angehörenden Heimträgern im Interesse der Heimbewohner; hierbei soll die Sachkunde der Verbände und Vereinigungen genutzt werden.

2 Voraussetzungen für die Beteiligung

- 2.1 Die Beteiligung setzt einen Antrag des Landesverbandes oder der sonstigen Vereinigungen auf Landesebene und die Zustimmung des Trägers voraus.

- 2.2 Die Beteiligung ist von dem Landesverband oder der sonstigen Vereinigung schriftlich bei der für die Überwachung örtlich zuständigen Behörden zu beantragen; dem Antrag darf nur stattgegeben werden, wenn die schriftliche Zustimmung des Heimträgers bei der Behörde vorliegt.

- 2.3 Der Träger der Einrichtung darf seine Zustimmung jederzeit schriftlich widerrufen. Die Zustimmung darf nicht auf einzelne Überwachungshandlungen beschränkt werden.

- 2.4 Die örtlich zuständige Behörde teilt dem Antragsteller schriftlich mit, ob die Voraussetzungen für eine Beteiligung vorliegen.

3 Umfang der Beteiligung

- 3.1 Der Vertreter des Verbandes oder der sonstigen Vereinigung ist berechtigt, an der Nachschau durch die zuständige Behörde (§ 9 Abs. 2 HeimG) und der Erörterung des Ergebnisses der Nachschau mit dem Heimträger und dem Heimleiter teilzunehmen.

- 3.2 Aus der Beteiligung an der Überwachung erwächst den Verbänden und Vereinigungen nicht das Recht, bestimmte behördliche Maßnahmen zu verlangen.

- 3.3 Das Recht der Vertreter der zuständigen Behörden zu Einzelgesprächen mit den Heimbewohnern, dem Heimträger, dem Heimleiter und den Beschäftigten bleibt unberührt.

- 3.4 Die Beteiligung erstreckt sich nicht auf Amtshandlungen, die auf anderen Rechtsgrundlagen als dem Heimgesetz (z.B. der Landesbauordnung) beruhen. Dies gilt auch für gelegentliche Besuche von Vertretern der für die Durchführung des Heimgesetzes zuständigen Behörden, die nicht der Nachschau nach § 9 Abs. 2 HeimG dienen.

- 3.5 Aus Gründen der Zweckmäßigkeit kann es sich empfehlen, die Beteiligung an der Beratung nach § 11 Abs. 2 HeimG mit der Nachschau zu verbinden. Außerdem ist in der Regel der Verband oder die sonstige Vereinigung von Maßnahmen nach §§ 12, 13, 15 und 16 HeimG zu unterrichten.

4 Verfahren der Beteiligung

- 4.1 Beabsichtigt die Behörde, eine Nachschau durchzuführen, benachrichtigt sie den Verband oder die sonstige Vereinigung in der Regel zwei Wochen vor der Nachschau.

- 4.2 Von einer vorherigen Benachrichtigung kann abgesehen werden, wenn besondere Gründe ein sofortiges oder unvermutetes Handeln der zuständigen Behörde erfordern. In diesen Fällen ist der Verband oder die sonstige Vereinigung unverzüglich zu unterrichten.

IV

Meine RdErl. v. 19. 3., 2. 7. und 29. 11. 1976 (SMBl. NW. 21701) werden aufgehoben.

– MBl. NW. 1993 S. 783.

**Bestimmungen über die Aufbewahrung,
Aussonderung, Ablieferung und Vernichtung des
Schriftgutes der Gerichte für Arbeitssachen des
Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und
Soziales v. 8. 4. 1993 – I B 2 – 1252.A

I. Allgemeines

- 1 Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Akten, Blattsammlungen, Register, Verzeichnisse, Karteien und sonstiges Schriftgut, das bei den Gerichten für Arbeitssachen des Landes Nordrhein-Westfalen anfällt.
Als Schriftgut im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch Urkunden, Bücher, Drucksachen, Karten, Pläne, Zeichnungen, Lichtbilder, Filme, Röntgenbilder und andere bildliche oder graphische Darstellungen, Tonbänder, Datenträger und sonstige Gegenstände, die Bestandteile oder Anlagen der Akten geworden sind.
- 2 Für Personalakten von Richtern, Beamten, Angestellten und Arbeitern gelten die besonderen Bestimmungen:
- 3 Schriftgut, das für den laufenden Geschäftsbetrieb nicht mehr benötigt wird, ist wegzulegen und während der in Abschnitt II genannten Fristen bei Gericht aufzubewahren. Es ist nach Ablauf dieser Fristen aussondern (Abschnitt III) und entweder an das zuständige Staatsarchiv abzuliefern (Abschnitt IV) oder zu vernichten (Abschnitt V).
- 4 Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der Weglegung folgenden Jahr. Für die Weglegung von Akten sind die besonderen Vorschriften der Aktenordnung (AktO-AGB) mit den Zusatzbestimmungen (ZB) zu beachten. Ist die Weglegung nicht verfügt, gilt als Jahr der Weglegung
 - 4.1 bei Aktenregistern mit den dazugehörigen Namensverzeichnissen und sonstigen Verzeichnissen das Jahr, in dem alle darin verzeichneten oder dazugehörigen Akten und die aus diesen zur längeren Aufbewahrung herausgenommenen Schriftstücke vernichtet oder an die Staatsarchive abgeliefert worden sind;
 - 4.2 in allen sonstigen Angelegenheiten das Jahr, in dem die letzte Verfügung zur Sache ergangen ist oder die Angelegenheit ihre Erledigung gefunden hat.
- 5 Wird ein Verfahren aufgenommen oder fortgesetzt, nachdem die Akten bereits weggelegt sind (z. B. durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens), so beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Akten erneut weggelegt worden sind, die neue Aufbewahrungsfrist.
- 6 Die Dauer der Aufbewahrung ist bei der Weglegung auf dem Aktendeckel zu vermerken. Gelten für Akten und Aktenteile (Urteile, Urkunden, Gutachten usw.) verschiedene Aufbewahrungsfristen, so ist das Jahr, bis zu welchem die Akten aufzubewahren sind, nach der kürzesten Aufbewahrungsfrist zu bestimmen. In diesen Fällen sind die länger aufzubewahrenden Schriftstücke auf der Innenseite des vorderen Aktenumschlags mit Blattzahlen anzugeben.
- 7 Die Aufbewahrungsfristen sind Mindestfristen. Die Leiterin/der Leiter des Gerichts kann im Einzelfall eine längere Frist anordnen.

II. Aufbewahrungsfristen

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke
Arbeitsgericht				
A. Allgemeines				
1	AR	Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind	5 Jahre	–
2	–	Die Aktenregister mit den dazugehörigen Namensverzeichnissen und sonstigen Verzeichnissen	5 Jahre	–
3	–	Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Aktenausgabebücher, Eingangslisten und Posteingangsbücher	5 Jahre	–
B. Prozeßsachen, Sachen in Beschlußverfahren (§ 80ff ArbGG)				
4	Ba	Akten über Mahnsachen, einschließlich der dazugehörigen Hüllen oder Register (§ 10 Abs. 1 u. 2 AktO-AGB)	2 Jahre	Vollstreckungsbescheide (siehe Nr. 8)
5	Ca, Ga, BV, BVGa	Prozeßakten und Akten, die Sachen betreffen, über die im Beschlußverfahren zu entscheiden ist (§§ 80ff ArbGG)	5 Jahre	Die in Nr. 8 bezeichneten Titel sowie Urteile und Vergleiche jeder Art usw.
6	Ha, BVHa	a) Akten über selbständige Beweisverfahren, die nicht Bestandteil der Hauptakten geworden sind, b) Akten über sonstige Anträge außerhalb eines anhängigen Rechtsstreits, die nicht Bestandteil der Hauptakten geworden sind.	5 Jahre 2 Jahre	– Die in Nr. 8 bezeichneten Titel sowie Urteile und Vergleiche jeder Art usw.
7	–	Sammelakten über die bei dem Gericht niedergelegten Schiedssprüche und schiedsrichterlichen Vergleiche	30 Jahre	–
8	–	Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel, alle Urteile, das Beschlußverfahren nach §§ 80ff ArbGG (auch teilweise) beendende Beschlüsse, Vergleiche jeder Art und Vollstreckungsbescheide; Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche sowie Entscheidungen über deren Vollstreckbarerklärung; ferner Handzeichnungen, Karten, Abrechnungen und sonstige Schriftstücke, auf die in der Entscheidungsformel oder in einem gerichtlichen Vergleich Bezug genommen ist. Zu den Urteilen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen sowie Leseabschriften, sofern das volle Rubrum in keinem anderen in der Sache aufzubewahrenden Schriftstück enthalten ist.	30 Jahre	–
C. Gerichtsverwaltungssachen				
9	–	Generalakten (Akten in Gerichtsverwaltungsangelegenheiten von allgem. Bedeutung) a) von besonderer Bedeutung, z. B. über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen), Verträge betr. wichtige Rechte und Verpflichtungen b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten c) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung, Presseäußerungen und dergl.	dauernd 30 Jahre 10 Jahre	– – –
10	–	Sammelakten und Blattsammlungen (Einzelsachen in Gerichtsverwaltungsangelegenheiten) über a) Eingaben, Beschwerden, Warenangebote und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung b) die von den Aufsichtsbehörden aufgenommenen Prüfungsverhandlungen c) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	5 Jahre 10 Jahre 30 Jahre	– – –
11	–	Prüfungsakten	10 Jahre	–

Lfd. Nr.	Register-zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke
Landesarbeitsgericht				
A. Allgemeines				
12	AR	Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind.	5 Jahre	–
13	–	Die Aktenregister mit den dazugehörigen Namensverzeichnissen und sonstigen Verzeichnissen	5 Jahre	–
14	–	Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Aktenausgabebücher, Eingangslisten und Posteingangsbücher	5 Jahre	–
B. Berufungs- und Beschwerdesachen, Beschwerdesachen in Beschlußverfahren (§§ 87 ff ArbGG)				
15	Sa, TaBV	a) Sammelakten und Blattsammlungen (Kammerakten) mit den in der Berufungsinstanz und den in der Beschwerdeinstanz in Beschlußsachen (§§ 87 ff ArbGG) zurückbehaltenen Schriftstücken	10 Jahre	Urteile und Vergleiche (siehe Nr. 15b)
		b) Urteile und Vergleiche aus den Akten zu a)	30 Jahre	
16	SHa, TaBVHa	a) Akten über Anträge außerhalb eines anhängigen Berufungsverfahrens oder außerhalb eines anhängigen Beschwerdeverfahrens in Beschlußsachen (§§ 87 ff ArbGG), die nicht Bestandteil der Hauptakten geworden sind,	2 Jahre	Vergleiche (siehe Nr. 16b)
		b) Vergleiche aus den Akten zu a)	30 Jahre	
17	Ta	a) Sammelakten und Blattsammlungen (Kammerakten) mit den in der Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken	10 Jahre	Beschlüsse (siehe Nr. 17b)
		b) Beschlüsse aus den Akten zu a)	30 Jahre	
18	–	Sammelakten mit den Schriftstücken über die Erteilung von Notfristzeugnissen	2 Jahre	–
19	–	Sammel- und Sonderakten gem. §§ 13, 14 Satz 2 AktO-AGB	2 Jahre	–
C. Gerichtsverwaltungssachen				
20	–	Generalakten (Akten in Gerichtsverwaltungssachen von allgemeiner Bedeutung)		
		a) von besonderer Bedeutung, z. B. über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen), Verträge betr. wichtige Rechte und Verpflichtungen	dauernd	–
		b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten	30 Jahre	–
		c) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung, Berichtsammlungen, Presseäußerungen und dergl.	10 Jahre	–
21	–	Sammelakten und Blattsammlungen (Einzelsachen in Gerichtsverwaltungsangelegenheiten)		
		a) Eingaben, Beschwerden, Warenangebote und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung	5 Jahre	–
		b) die von den Aufsichtsbehörden aufgenommenen Prüfungsverhandlungen	10 Jahre	–
		c) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	30 Jahre	–
22	–	Prüfungsakten	10 Jahre	–

III. Aussonderung

- 1 Nach Ablauf der jeweils vorgesehenen Aufbewahrungsfristen oder der vom Präsidenten bzw. dem Direktor des Gerichts angeordneten längeren Fristen ist die Aussonderung vorzunehmen. Bei der Aussonderung wird bestimmt, welches Schriftgut an die staatlichen Archive abzuliefern, weiter aufzubewahren oder zu vernichten ist.

Dem zuständigen Staatsarchiv ist sechs Monate vor Beginn der Aussonderungsarbeiten von der beabsichtigten Aussonderung des Schriftguts unter Angabe des voraussichtlichen Beginns der Arbeiten und der allgemeinen Bezeichnung des auszusondernden Schriftguts Mitteilung zu machen.

- 2 Befinden sich in den Akten Schriftstücke, für die eine längere Aufbewahrung vorgesehen ist, so sind diese aus den zu vernichtenden Akten herauszunehmen und in Sammelakten oder Ablageordnern weiter aufzubewahren.
- 3 Der Präsident bzw. der Direktor des Gerichts bestimmt, durch welche Bedienstete die Aussonderung vorzunehmen ist. Wegen ihrer Wichtigkeit ist diese Aufgabe besonders zuverlässigen und geeigneten Bediensteten zu übertragen.
- 4 Die beabsichtigte Aussonderung des Schriftguts ist durch Aushang an der Gerichtstafel für die Dauer mindestens eines Monats anzukündigen. Dem zuständigen Staatsarchiv ist eine Abschrift der Ankündigung bei Beginn der Frist zu übersenden.

Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

- 4.1 die allgemeine Bezeichnung des auszusondernden Schriftguts,
- 4.2 die Aufforderung an Personen, die an der längeren Aufbewahrung des Schriftguts ein berechtigtes Interesse zu haben glauben, dies innerhalb eines Monats nach Ablauf der Aushangsfrist anzumelden und nachzuweisen,
- 4.3 den Hinweis, daß das auszusondernde Schriftgut, soweit es nicht für die staatlichen Archive von Interesse ist, vernichtet wird.
- 5 Über Anträge von Personen, die an der längeren Aufbewahrung ein berechtigtes Interesse geltend machen, entscheidet der Präsident bzw. der Direktor des Gerichts. Wird einem solchen Antrag stattgegeben, so ist das betreffende Schriftgut unter Bestimmung einer neuen Aufbewahrungsfrist wieder wegzulegen.
- 6 Die Ablieferung oder Vernichtung des Schriftgutes ist in den Registern oder Verzeichnissen zu vermerken.

IV. Ablieferung

- 1 An das zuständige Staatsarchiv sind abzuliefern:
 - 1.1 dauernd aufzubewahrendes Schriftgut, wenn es bei den Gerichten nicht mehr gebraucht wird. Das ist nur anzunehmen, wenn seit der Weglegung der Akten mindestens 50 Jahre vergangen sind. Die Entscheidung über die Ablieferung trifft der Präsident bzw. der Direktor des Gerichts.
 - 1.2 Schriftgut, das historischen oder sonstigen besonderen Wert hat und deshalb die dauernde Aufbewahrung verdient (z. B. Akten, die sich auf bedeutsame Unternehmungen beziehen oder über Einrichtungen der Vergangenheit Aufschluß geben oder für die Beurteilung bedeutsamer Verhältnisse der Vergangenheit oder Gegenwart wichtig sind oder aus öffentlichem oder geschichtlichem Interesse als wertvoll anzusehen sind). Zu diesem archivwürdigen Schriftgut zählen insbesondere auch alle Akten, die charakteristische Vorgänge aus dem Kriegsfolgerecht beinhalten.
 - 1.3 Ausgesonderte Akten, die auf dem Aktenumschlag den Vermerk „Staatsarchiv ja“ tragen. Diesen Vermerk haben in Rechtssachen die mit der Sache befaßten Richter mit Rotstift oder in sonst auffälliger Weise anzubringen, sobald sie die Überzeugung gewinnen, daß die Ablieferung an das Staatsarchiv angebracht ist, spätestens im Zusammenhang mit der Weglegung

der Akten. Der gleiche Vermerk ist in die Weglegungsverfügung und in das Aktenregister (Spalte „Bemerkungen“) aufzunehmen.

- 2 Zuständige Archive sind:
 - a) das Nordrhein-Westfälische Hauptstaatsarchiv in Düsseldorf für die Landesarbeitsgerichte Düsseldorf und Köln sowie die Arbeitsgerichte ihrer Bezirke,
 - b) das Staatsarchiv in Münster für das Landesarbeitsgericht Hamm und die Arbeitsgerichte Arnsberg, Bocholt, Bochum, Dortmund, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Iserlohn, Münster, Rheine und Siegen,
 - c) das Staatsarchiv in Detmold für die Arbeitsgerichte Bielefeld, Detmold, Herford, Minden und Paderborn.
- 3 Auf Verlangen ist dem zuständigen Archivbeamten Schriftgut zur Auswahl des für die staatlichen Archive wünschenswerten Materials vorzulegen. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Archivwürdigkeit des Schriftguts ist die Ansicht des Archivbeamten maßgeblich.
- 4 Dem Staatsarchiv ist ein Verzeichnis des abzuliefernden Schriftguts zu übergeben; eine Durchschrift bleibt beim Gericht.
- 5 Dauernd aufzubewahrendes Schriftgut, das von den staatlichen Archiven übernommen wird, ist auch von diesen dauernd aufzubewahren und kann von den Gerichten bei Bedarf jederzeit angefordert werden. Dauernd aufzubewahrendes Schriftgut, auf das die staatlichen Archive keinen Wert legen, ist von den Gerichten aufzubewahren;
- 6 Die besonderen Bestimmungen über die Abgabe von Personalakten an die staatlichen Archive bleiben unberührt.

V. Vernichtung

- 1 Das zur Vernichtung ausgesonderte Schriftgut ist unter Einsatz von behördeneigenen Aktenvernichtungsanlagen durch Gerichtsbedienstete zu vernichten (unkennlich zu machen). Der Einsatz gerichtsfremder Personen ist zu überwachen. Kann die Vernichtung nicht bei dem Gericht selbst durchgeführt werden, so kommt zunächst eine Inanspruchnahme der Aktenvernichtungsanlage einer benachbarten Behörde in Betracht. Der Transport der Akten ist durch Gerichtsbedienstete zu überwachen.
- 2 Sofern eine gerichtsinterne Vernichtung durch behördeneigene Anlagen nicht möglich ist, kann das ausgesonderte Schriftgut ausnahmsweise auch im Wege der Fremdverwertung vernichtet werden. Diese Art der Entsorgung stellt eine Datenverarbeitung im Auftrag dar. Bis zur Löschung der Daten, d. h. bis zur Vernichtung (Unkenntlichmachung) des Schriftguts, bleibt deshalb die Verantwortlichkeit des Auftraggebers bestehen. Vom Zeitpunkt des Verladens bis zur Vernichtung hat ein Gerichtsbediensteter anwesend zu sein und den Vernichtungsvorgang zu überwachen. Verstöße gegen diese Sicherungsanordnung sind im Wege der Dienstaufsicht zu ahnden. Die Abgabe des zu vernichtenden Schriftguts darf im übrigen nur an Firmen erfolgen, deren Inhaber als zuverlässig bekannt sind. Als Vertragsbedingung ist die Verpflichtung des Auftragnehmers aufzunehmen, das zu übernehmende Schriftgut unmittelbar nach dem Transport zu vernichten (unkennlich zu machen).
- 3 Das in eigenen Anlagen vernichtete Schriftgut ist bestmöglich zu verkaufen. Auch das zur Vernichtung an Dritte abzugebende Schriftgut ist unter Beachtung der Grundsätze sparsamer Haushaltsführung bestmöglich zu verwerten. Vor Vertragsabschluß sind die Angebote mehrerer Verwertungsfirmen einzuholen. Soweit ein Verkauf nicht möglich ist, kann das unkennlich gemachte bzw. das zu vernichtende Schriftgut unentgeltlich oder, soweit sich auch das nicht ermöglichen läßt, gegen Erstattung der Kosten des Abholens abgegeben werden. Die maßgeblichen Gründe

für eine unentgeltliche Abgabe bzw. für die Erstattung der Kosten des Abholens sind aktenkundig zu machen.

VI.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Justizministerium.

– MBl. NW. 1993 S. 787.

631

Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)

RdErl. d. Finanzministeriums v. 5. 4. 1993 – I D 3 – 0079 – 0.2

Die als Anlage zu meinem RdErl. v. 21. 7. 1972 (SMBl. NW. 631) gehörenden VV zur LHO werden nach Beteiligung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nummer 19.1 der Anlage 1 zu Nr. 3.7 VV zu § 79 LHO werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und hinter dem Wort „Rechtsanwälten“ die Worte „oder den Aufwendersersatz, die Vergütung oder die Aufwendersentschädigung von Vormündern, Pflegern und Betreuern“ eingefügt.
2. In Nummer 22.2 der Anlage 1 zu Nr. 3.7 VV zu § 79 LHO werden die Worte „Nr. 56.1 Satz 1“ durch die Worte „Nr. 56.1 Satz 2“ ersetzt und die Worte „und auf Kostbarkeiten mit einem 10 000 Deutsche Mark übersteigenden Wert“ gestrichen.

– MBl. NW. 1993 S. 791.

770

Die Bewirtschaftung von Gewässern nach § 36 b WHG in Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 23. 3. 1993 – IV C 6 – 3.6.1

Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft legt, soweit es notwendig wird, Gewässer oder Teile von Gewässern gemäß § 21 Landeswassergesetz fest, für die in Nordrhein-Westfalen ein Bewirtschaftungsplan nach § 36 b Wasserhaushaltsgesetz aufgestellt werden soll. Die bislang aufgestellten Bewirtschaftungspläne werden der Entwicklung angepaßt, wenn das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft es bestimmt.

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 9. 1980 (SMBl. NW. 772) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1993 S. 791.

7861

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an Junglandwirte für die erstmalige Niederlassung in einem landwirtschaftlichen Betrieb

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 31. 3. 1993 – II A 3 – 2114/02.4125

Mein RdErl. v. 17. 4. 1986 (SMBl. NW. 7861) wird wie folgt geändert und ergänzt:

- 1 In Nummer 3.2 werden nach dem Wort „Landwirte (GAL)“ folgende Worte eingefügt: „oder des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Absätze 2 und 3 des zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989)“.
- 2 Die Nummer 4.5 erhält folgende Fassung:
4.5 bei einer erstmaligen Niederlassung (Nr. 3.2) vor dem 1. 1. 1993 der Zuschuß innerhalb von 5 Jahren nach der erstmaligen Niederlassung beantragt wird,
- 3 Die Anlage 1 „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung“ wird wie folgt geändert:
- 3.1 In Nummer 2.3 werden nach dem Wort „Landwirte“ folgende Worte eingefügt: „oder des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Absätze 2 und 3 des zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte“.
- 4 Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

– MBl. NW. 1993 S. 791.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 5. 4. 1993 – II B 6 – 451 – 73

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 16. 9. 1992 ausgestellte und bis zum 16. 9. 1995 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 5686 von Herrn Konsularattaché Hasan Kahraman, Türkisches Generalkonsulat Köln, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NW. 1993 S. 791.

Innenministerium**Bezeichnung von Unternehmen
nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO**

Bek. d. Innenministeriums v. 7. 4. 1993 –
III A 4 – 38.80.20 – 1339/93

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales habe ich im Jahr 1992 die folgenden Unternehmen, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände allein oder überwiegend beteiligt sind, als Unternehmen im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO bezeichnet:

Lfd. Nr.	Entscheidung vom	Unternehmen	Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
1	10. 1. 1992	AWL-Abfallwirtschaftsgesellschaft Leverkusen mbH, Leverkusen	Rheinischer Gemeinde- unfallversicherungsverband
2	27. 1. 1992	Haus Herbede Betriebs GmbH, Witten	Gemeindeunfallversicherungs- verband Westfalen-Lippe
3	28. 2. 1992	Paderborner Abfallverwertung und Entsorgung GmbH (PAVEG), Paderborn	Gemeindeunfallversicherungs- verband Westfalen-Lippe
4	28. 2. 1992	ICM Immobilienverwaltungs- und Centermanagement GmbH, Düsseldorf	Rheinischer Gemeinde- unfallversicherungsverband
5	28. 2. 1992	GKA Gesellschaft für kommunale Anlagen mbH, Düsseldorf	Rheinischer Gemeinde- unfallversicherungsverband
6	31. 3. 1992	Stadtreinigung-Neuss-GmbH, Neuss	Rheinischer Gemeinde- unfallversicherungsverband
7	3. 4. 1992	AGIT Aachener Gesellschaft für Innovation und Technologietransfer mbH, Aachen	Rheinischer Gemeinde- unfallversicherungsverband
8	3. 4. 1992	AVA-Abfall-Vermeidungsagentur GmbH, Lünen	Gemeindeunfallversicherungs- verband Westfalen-Lippe
9	15. 4. 1992	AWA-Abfallwirtschaft Kreis und Stadt Aachen GmbH, Eschweiler	Rheinischer Gemeinde- unfallversicherungsverband
10	24. 4. 1992	Meckenheimer Wohnungsgesellschaft mbH (MWG), Meckenheim	Rheinischer Gemeinde- unfallversicherungsverband
11	30. 4. 1992	Wasser- und Bodenverband „Mittlere Issel“; Hamminkeim	Rheinischer Gemeinde- unfallversicherungsverband
12	29. 6. 1992	FGS Fördergesellschaft Wirtschaft und Kultur mbH, Rheda-Wiedenbrück	Gemeindeunfallversicherungs- verband Westfalen-Lippe
13	27. 5. 1992	INCA Zentrum für Informations-, Kommunikations- und Umwelttechnik im Kreis Coesfeld GmbH, Ascheberg	Gemeindeunfallversicherungs- verband Westfalen-Lippe
14	9. 9. 1992	Städtisches Krankenhaus Nettetal GmbH, Nettetal	Rheinischer Gemeinde- unfallversicherungsverband
15	9. 9. 1992	Entwicklungsgesellschaft Duisburg-Bruckhausen mbH, Duisburg	Rheinischer Gemeinde- unfallversicherungsverband
16	26. 10. 1992	Technologiezentrum Glehn GmbH, Korschenbroich	Rheinischer Gemeinde- unfallversicherungsverband
17	28. 10. 1992	AVG Abfallentsorgungs- und Verwertungs- gesellschaft Köln mbH, Köln	Eigenunfallversicherung der Stadt Köln
18	10. 11. 1992	Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG), Soest	Gemeindeunfallversicherungs- verband Westfalen-Lippe
19	16. 11. 1992	Abfallwirtschaftsgesellschaft Höxter mbH (AWG), Höxter	Gemeindeunfallversicherungs- verband Westfalen-Lippe

Anerkennung von Atemschutzgeräten für Feuerwehren

Bek. d. Innenministeriums v. 7. 4. 1993 –
II C 4 – 4.428 – 21

Laut Prüfergebnis der DMT-Gesellschaft für Forschung und Prüfung mbH, Fachstelle für Sicherheit – Hauptstelle für das Grubenrettungswesen, Essen, entspricht das nachstehend näher bezeichnete Atemschutzgerät den Anforderungen der DIN 58645 Teile 1 und 10 sowie des europäischen Norm-Schlußentwurfes prEN 137 (Februar 1992).

Prüfbescheinigung vom 15. 1. 1993 – Nr. 592/93/1 AG –

Kennzeichnung

Bezeichnung des geprüften Erzeugnisses:	Behältergerät mit Druckluft (Preßluftatmer) in Normaldruckausführung mit Rundgewindeanschluß DIN 3183-CAT
Verwendungszweck:	Brandbekämpfung und Hilfestellungen bei den Feuerwehren
DIN-Bezeichnung:	Preßluftatmer DIN 58645-1600 F
Modellbezeichnung des Herstellers:	PA 80-90-1800-1-N
Hersteller:	Drägerwerk AG Moisliger Allee 53-55 2400 Lübeck 1

Der Preßluftatmer kann anstelle der zugehörigen 300 bar 6 l-Druckluftflasche nach Einbau eines „Verbindungsstückes“ auch mit zwei 200 bar 4 l-Druckluftflaschen betrieben werden.

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln, Feuerwehrgeschützen und -ausrüstungen (MBl. NW. 1992 S. 1146, SMBl. NW. 2134) werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

– MBl. NW. 1993 S. 793.

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

Erteilen und Erlöschen von Erlaubnissen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider

Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 25. 4. 1993 – 511 – 12 – 71

Aufgrund des § 6 des Markscheidergesetzes vom 8. Dezember 1987 (GV. NW. S. 483) – SGV. NW. 75 – gebe ich hiermit bekannt, daß die Anerkennung als Markscheider erteilt worden ist an:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum der Anerkennung
Scharf	Johannes	4358 Haltern	9. 10. 1992
Lohsträter	Oliver	5160 Düren	14. 10. 1992
Clostermann	Michael	4300 Essen	1. 3. 1993

– MBl. NW. 1993 S. 793.

Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

Tag der Umwelt am 5. Juni 1993

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 1. 4. 1993 – I C 4 – 56.30

Der durch die Vereinten Nationen proklamierte „Tag der Umwelt“ am 5. Juni jeden Jahres soll auch 1993 im

Land Nordrhein-Westfalen in angemessener Form begangen werden. Nach dem Gem.RdErl. v. 13. 4. 1973 (SMBl. NW. 283) sollen an diesem Tag besondere Aktivitäten der öffentlichen Hand dazu dienen, die Bevölkerung über die Umweltproblematik und -verbesserung zu informieren und zu eigenem Engagement zu motivieren. Das Schwergewicht soll deshalb auf örtlichen Aktivitäten liegen. Der „Tag der Umwelt“ ist in diesem Jahr von den Umweltministern aus Bund und Ländern unter das Motto

„Artenschutz – gesunde Umwelt braucht natürliche Vielfalt“

gestellt worden. Die behördlichen Aktivitäten können allerdings auch über das Motto hinausgehen.

Für die Regierungspräsidenten sollte der „Tag der Umwelt“ besonderer Anlaß sein, noch einmal in geeigneter Weise auf die Einrichtung des „Grünen Telefons“ hinzuweisen.

Alle Behörden und Einrichtungen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Körperschaften des öffentlichen Rechts werden gebeten, die Bedeutung dieses Tages durch entsprechende Aktivitäten hervorzuheben.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, dem Innenministerium, dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, dem Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr und dem Ministerium für Bauen und Wohnen.

– MBl. NW. 1993 S. 793.

Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr

Neuregelung der Nachtflugbeschränkungen auf dem Verkehrsflughafen Münster/Osnabrück

Bek. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr v. 11. 3. 1993 – II A 5 – 31 – 21/12 MO

Zur Verminderung der Lärmauswirkungen auf die Umgebung des Verkehrsflughafens Münster/Osnabrück wird die am 24. 9. 1968 erstmalig erteilte, am 22. 10. 1976 neu gefaßte und am 13. 10. 1988 geänderte Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Flughafens Münster/Osnabrück (NfL I – 95/77 und I – 192/88) gemäß § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), zuletzt geändert durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370), im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr wie folgt geändert:

I.

Einschränkung des Nachtflugbetriebes

- 1 Strahlflugzeuge ohne Lärmzulassung nach ICAO Annex 16
Starts und Landungen sind zwischen 22.00 Uhr (21.50 Uhr off blocks) und 6.00 Uhr Ortszeit unzulässig.
- 2 Strahlflugzeuge mit einer Lärmzulassung nach ICAO Annex 16, Band 1, Kapitel 2
 - 2.1 Planmäßige und verspätete Starts sowie planmäßige Landungen sind zwischen 22.00 Uhr (21.50 Uhr off blocks) und 6.00 Uhr Ortszeit unzulässig.
 - 2.2 Verspätete Landungen sind zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr Ortszeit unzulässig.
- 3 Propellerflugzeuge
 - 3.1 Planmäßige und verspätete Starts sowie planmäßige Landungen sind zwischen 22.00 Uhr (21.50 Uhr off blocks) und 6.00 Uhr Ortszeit unzulässig.
 - 3.2 Verspätete Landungen sind zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr Ortszeit unzulässig.

- 3.3 Von diesen Beschränkungen ausgenommen sind Starts und Landungen von Propellerflugzeugen, die über eine der folgenden Lärmzulassungen verfügen:

ICAO Annex 16, Band 1, Kapitel 3, Kapitel 5, Kapitel 6 oder Kapitel 10 bzw. LSL Kapitel III, Kapitel V, Kapitel VI oder Kapitel X,

LSL = Lärmschutzforderungen für Luftfahrzeuge, Bekanntmachung des Luftfahrt-Bundesamtes vom 1. 1. 1991

(Bundesanzeiger Nr. 54 a vom 19. 3. 1991)

- 4 Von den Beschränkungen gemäß Nummer 1 bis Nummer 3 sind ausgenommen:

- 4.1 Landungen von Luftfahrzeugen aller Art, die den Flughafen Münster/Osnabrück nachweislich aus meteorologischen, technischen oder sonstigen Sicherheitsgründen als Ausweichflughafen anfliegen,

- 4.2 Starts und Landungen im Katastrophen- und medizinischen Hilfeleistungseinsatz sowie in sonstigen Notfällen; Starts jedoch nur vorbehaltlich der Einzelgenehmigung durch die Luftaufsicht,

- 4.3 Vermessungsflüge der DFS (Deutsche Flugsicherung GmbH),

- 4.4 Flüge im Nachluftpostnetz der Deutschen Bundespost.

- 5 Abweichend von den vorstehend getroffenen Regelungen kann der Regierungspräsident Münster (Luftaufsichtsstelle am Flughafen Münster/Osnabrück) in begründeten Einzelfällen weitere Ausnahmen insbesondere dann zulassen, wenn dies zur Vermeidung erheblicher Störungen im Luftverkehr oder in Fällen besonderen öffentlichen Interesses erforderlich ist.

Anträge sind gegebenenfalls zu richten an:

Luftaufsichtsstelle
Flughafen Münster/Osnabrück
4402 Greven 1
Telefon: (02571) 3065
Telex: 892284 EDLG d
Telefax: (02571) 503-193

II.

Einschränkung der Platzrunden-, Ausbildungs-, Übungs- und Überprüfungsflüge

- 1 Platzrundenflüge sowie zu Ausbildungs-, Übungs- oder Überprüfungs Zwecken unmittelbar aufeinanderfolgende, wiederholte An- und Abflüge desselben Luftfahrzeugs sind zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr Ortszeit unzulässig.
- 2 Ausnahmen
 - 2.1 Für Ausbildungs-, Übungs- oder Überprüfungsflüge, die nach luftrechtlichen Vorschriften für den Erwerb, die Verlängerung oder Erneuerung einer Erlaubnis oder Berechtigung als Luftfahrer vorgeschrieben sind, kann die Luftaufsicht im Einzelfall bis 23.00 Uhr eine Ausnahmegenehmigung erteilen.
 - 2.2 Vermessungs- und Kontrollflüge, soweit sie zur Aufrechterhaltung der Flugsicherheit erforderlich sind.

III.

Inkrafttreten

Die zuvor genannten Beschränkungen treten mit Wirkung vom 1. April 1993 in Kraft und sind befristet bis zum **31. Oktober 2002**. Eine vorherige Änderung dieser Beschränkungen bleibt vorbehalten, wenn insbesondere neue umwelttechnische oder -rechtliche Rahmenbedingungen, wie z. B. veränderte gesetzliche Vorschriften oder Änderungen der Vorschriften für die Lärmzulassung für Luftfahrzeuge nach ICAO Annex 16, diese geboten erscheinen lassen oder aber Entwicklungen in der Regionalpolitik oder im internationalen Luftverkehrsmarkt diese erfordern.

– MBl. NW. 1993 S. 793.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569